

Beauftragung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin als Sachverständige (§ 128 Abs 2 und 2a StPO)

Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 4. September 2009 zur Beauftragung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige (§ 128 Abs 2 und 2a StPO), BMJ – L 425.001/0009-II 3/2009

Mit dem Einführungserlass zu den strafrechtlichen Bestimmungen des 2. Gewaltschutzgesetzes (BMJ-L70.040/0018-II 3/2009) wurde bereits auf die Bestimmungen des § 128 Abs 2 und 2a StPO hingewiesen, welche nach § 514 Abs 4 letzter Satz StPO mit **1. 10. 2009 in Kraft** treten werden.

Im Bericht des Justizausschusses (106 BlgNR 24. GP, 37) wird ausgeführt, dass durch eine Änderung des Universitätsgesetzes sichergestellt werden soll, dass eine Dienstpflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an universitären Einrichtungen für Gerichtliche Medizin zur Mitwirkung an der Begutachtung besteht.

Am 9. 7. 2009 hat der Nationalrat das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien [Universitätsgesetz 2002] geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden) beschlossen (Regierungsvorlage 225 BlgNR 24. GP und Bericht des Wissenschaftsausschusses 308 BlgNR 24. GP). Der Bundesrat hat am 23. 7. 2009 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 ist als BGBl I 2009/81 kundgemacht worden.

Maßgebend sind die §§ 108a und 125 Abs. 14 Universitätsgesetz 2009, die wie folgt lauten:

„Gesetzliche Sonderregelung für Angehörige von Einrichtungen für Gerichtliche Medizin

§ 108a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin für die Gutachten und Befunde ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.“

Dem § 125 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Beamtinnen und Beamte, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Dienstpflichten an der Erstellung von Gutachten und Befunden in gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.“

Damit wird im Sinne der wiederholten Anregungen des Rechnungshofes gewährleistet, dass die Angehörigen von Einrichtungen für Gerichtliche Medizin im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden Ermittlungs- und Hauptverfahren nach der StPO im Rahmen ihrer Dienstpflicht mitzuwirken haben.

Aus Anlass dieser gesetzlichen Neuerungen sollen mit dem vorliegenden Erlass die Grundsätze der Sachverständigenbeauftragung in Erinnerung gerufen und gleichzeitig – unvoreingreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – zu einzelnen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beauftragung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige Lösungsvorschläge angeboten werden.

Dieser Erlass tritt mit **1. 10. 2009** in Kraft.

A. Allgemeines:

Die Ausgaben für SV-Gebühren in den letzten 20 Jahren sind um das Sechsfache gestiegen (1986: 15 Millionen Euro, nunmehr 90 Millionen Euro). Gerade wegen der anwachsenden Bedeutung des Sachverständigenbeweises im Strafverfahren ist die Justiz aufgerufen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vor allem bei der Bestimmung des Umfangs des Auftrages an den Sachverständigen besonderes Augenmerk zu widmen (§ 126 Abs 2 letzter Satz StPO). Unbestimmte und pauschal gehaltene Aufträge ohne genaue Beschreibung des Umfangs entsprechen daher nicht dem Gesetz. Kann der Umfang der beauftragten Tätigkeit des Sachverständigen zum Zeitpunkt der Beauftragung noch nicht verlässlich beurteilt werden, wird es sich empfehlen, zunächst bloß einen (zeitlich befristeten) Teilauftrag zu vergeben und die genauere Festlegung der erforderlichen Wissensvermittlung einem weiteren Auftrag nach Vorliegen eines Zwischenberichts vorzubehalten. In geeigneten Fällen könnte auch mehreren Sachverständigen eine Kalkulation der zu erwartenden Kosten (Voranschlag) aberlangt werden, um eine endgültige Auswahl treffen zu können. Zweckmäßig erschiene es aber auch, dem bestellten Sachverständigen bei sonstigen Kostenfolgen aufzutragen, vor Durchführung einer kostenintensiven Befundaufnahme und Begutachtung die Weisung des Gerichts einzuholen (siehe § 25 Abs 1 GebAG 1975). Gleiches gilt auch für die Antragstellung und Erklärungen der Staatsanwaltschaft bei und vor Gericht (§ 15 Abs 1 DV-StAG).

B. Einzelne Fragestellungen bei der Beauftragung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige:

Wird von der Staatsanwaltschaft (oder vom Gericht) mit der Durchführung einer Obduktion eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin (§ 128 Abs 2 StPO) beauftragt, so ist die Universitätseinheit aufzufordern, binnen angemessener Frist bekannt zu geben, welcher Mitarbeiterin/welchem Mitarbeiter die persönliche Verantwortung (iSd § 128 Abs 2a iVm § 127 Abs 2 StPO) übertragen wurde. Bestehen seitens der Staatsanwaltschaft (Gericht) begründete Vorbehalte gegen die von der Leitung der Universitätseinheit vorgeschlagene Person, so soll in sinngemäßer Anwendung des § 128 Abs 2a StPO mit der Leitung der Universitätseinheit ein Einvernehmen erzielt werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollten Ersuchen um Bestellung einer bestimmten Person im Rahmen einer Beauftragung gemäß § 128 Abs 2a StPO nur dann erfolgen, wenn im konkreten Fall die Anwendung besonderen oder außergewöhnlichen Fachwissens erforderlich scheint oder sonst ein Grund einer Befangenheit gegeben sein könnte.

Die Beauftragung einer Universitätseinheit hat immer an die Leiterin/den Leiter der Einheit zu erfolgen; § 126 Abs 3 zweiter Satz StPO bleibt in diesen Fällen unbeachtlich. Eine ergänzende Beauftragung bzw eine Beauftragung im Journdienst hat an die/den wissenschaftliche(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter und die Leiterin/den Leiter dieser Einheit zu erfolgen (§ 126 Abs 3 zweiter Satz StPO).

Im Fall der Beauftragung einer Universitätseinheit steht der Anspruch auf Gebühren (der in sinngemäßer Anwendung nach den Ansätzen und Verfahrensbestimmung des GebAG geltend zu machen ist) ausschließlich dieser zu; eine direkte Verrechnung zwischen Staatsanwaltschaft/Gericht und der/dem Gutachter/Gutachterin wäre unzulässig (siehe § 128 Abs 2a letzter Satz StPO).

Mahnungen iSd § 127 Abs 5 StPO sind der/dem namhaft gemachten Mitarbeiterin/Mitarbeiter und der Leiterin/dem Leiter der Universitätseinheit zuzustellen, weil die Mitwirkung an der Erstellung von Befund und Gutachten eine Dienstpflicht darstellt (vgl §§ 108a, 125 Abs 14 Universitätsgesetz 2002); Gleiches gilt auch für die Enthebung vom Gutachtensauftrag. Bei schuldhafter Verzögerung kann das Gericht – in sinngemäßer Anwendung des § 127 Abs 5 StPO – eine Geldstrafe über die Universitätseinheit verhängen.

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus (sofern nicht bereits von der Staatsanwaltschaft bzw Gericht namentlich eine bestimmte Person vorgeschlagen wird), dass durch die Übertragung der persönlichen Verantwortung an eine bestimmte Person (§ 127 Abs 2 StPO) diese auch von der Strafbestimmung des § 288 Abs 1 StGB erfasst wird.

Es liegt in diesem Sinn eine konkrete Beauftragung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vor.

C. Aufhebung:

Mit **30. 9. 2009** treten folgende Erlässe des Bundesministeriums für Justiz außer Kraft:

a.) Erlass vom **27. 5. 2004, BMJ-L425.0001-II 3/2004**, über die Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Auswahl von Sachverständigen und bei der Bestimmung des Umfanges ihres Auftrages;

b.) Erlass vom **12. 8. 2008, BMJ-L425.001/0005-II 3/2008**, über die Bestellung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige.